

05. 12. 97

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 19. Juni 1997
auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union
und von Artikel 41 Absatz 3 des Europol-Übereinkommens
über die Vorrechte und Immunitäten für Europol, die Mitglieder der Organe,
die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol
(Europol-Immunitätenprotokollgesetz)
– Drucksache 13/9084 –**

hier: Beschluß des Bundesrates vom 28. November 1997

Der Bundesrat in seiner 719. Sitzung am 28. November 1997 beschlossen, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 19. Juni 1997 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union und von Artikel 41 Absatz 3 des Europol-Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten für Europol, die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol (Europol-Immunitätenprotokollgesetz) keine Einwendungen zu erheben.

